

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN („Einkaufsbedingungen“) der

Wander GmbH, Westendstraße 28, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland („**Käufer**“).

Bestechungs- und Korruptionsbekämpfungsrichtlinie bezeichnet die Bestechungs- und Korruptionsbekämpfungsrichtlinie des Käufers, die dem Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung bereitgestellt wird (auch auf Anfrage des Lieferanten).

Bestellung bezeichnet eine einzelne Bestellung oder sonstige schriftliche Anweisung des Käufers über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen. Nach Wahl des Käufers (mit schriftlicher Mitteilung durch den Käufer) kann die Angabe einer Bestellauftragsnummer als Erteilung der betreffenden Bestellung gelten.

Datum der Leistungserbringung bezeichnet das in der Leistungsbeschreibung angegebene Datum (oder das auf anderem Weg vom Käufer schriftlich vor dem Datum der entsprechenden Verbindlichen Bestellung genannte Datum).

Dienstleistungen bezeichnet die Dienstleistungen, die (ggf.) in einer Verbindlichen Bestellung beschrieben oder genannt werden und vom Lieferanten zu erbringen sind.

Insolvenzereignis bezeichnet bezogen auf eine Partei, dass die betreffende Partei nicht in der Lage ist, von ihr geschuldete Zahlungen zu leisten, zahlungsunfähig ist, aufgelöst oder unter Insolvenzverwaltung gestellt wird oder sich in einer Lage befindet, die den genannten Situationen entspricht.

Leistungsbeschreibung bezeichnet die Beschreibung der Dienstleistungen, die in einer Verbindlichen Bestellung enthalten ist oder genannt wird (oder dem Lieferanten auf anderem vor dem Datum der entsprechenden Verbindlichen Bestellung schriftlich durch den Verkäufer bereitgestellt wird).

Lieferant bezeichnet die juristische oder natürliche Person, bei der eine Bestellung aufgegeben wird, wobei Käufer und Lieferant auch als „Partei“ oder gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet werden.

Lieferort bezeichnet die Abladestelle an der Anschrift, die in der Verbindlichen Bestellung angegeben ist, oder einer anderen Anschrift, die der Käufer dem Lieferanten mitteilt.

Lieferungen bezeichnet die Waren und/oder Dienstleistungen.

Mehrwertsteuer bezeichnet die in Deutschland zahlbare Umsatzsteuer oder ähnliche Umsatzsteuern.

Rechte des geistigen Eigentums bezeichnet Patente, Rechte an Erfindungen, Marken, Gebrauchsmuster und Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnissen), Urheberrechte, Designrechte, Domainnamen (und alle ähnlichen oder damit verbundenen Rechte weltweit unabhängig davon, ob diese Rechte eingetragen sind, und einschließlich aller ihrer Anwendungen und aller aus ihnen folgenden Prioritätsrechte).

Spezifikation bezeichnet die Spezifikationen, Zeichnungen, Muster oder sonstigen Beschreibungen der Waren, die in einer Verbindlichen Bestellung enthalten sind oder genannt werden (oder dem Lieferanten auf anderem vor dem Datum der entsprechenden Verbindlichen Bestellung schriftlich durch den Verkäufer bereitgestellt werden).

Verbindliche Bestellung bezeichnet eine Bestellung, die vom Lieferanten angenommen wurde oder als von diesem angenommen gilt.

Verhaltenskodex des Käufers bezeichnet den Verhaltenskodex des Käufers, der auf (www.wander.ch) verfügbar ist oder vom Käufer auf anderem Weg bereitgestellt wird.

Verlust(e) bezeichnet alle direkten, indirekten oder Schäden, Folgeschäden, Aufwendungen, Kosten, Ansprüche, Geldbußen, Kosten von Verfahren oder Forderungen.

Waren bezeichnet die Waren, die gemäß einer Verbindlichen Bestellung (entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Verbindlichen Bestellung) ggf. zusammen mit allen zugehörigen Unterlagen, Anleitungen und Anweisungen geliefert werden.

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Lieferanten, bei denen es sich um Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.
- 1.2 Verweise auf die Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen gelten ausschließlich zur Klarstellung. Gesetzliche Bestimmungen gelten entsprechend auch ohne die jeweiligen Verweise, sofern sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht direkt geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. EINBEZIEHUNG UND ÄNDERUNG

- 2.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für Bestellungen unter Ausschluss aller sonstigen (Allgemeinen Geschäfts-)Bedingungen, die der Lieferant auferlegen oder einbeziehen möchte oder die durch Handels- oder Geschäftsbrauch oder im Geschäftsverkehr impliziert werden. Diese Bestimmung gilt in allen Fällen, selbst wenn der Käufer in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferungen ohne Vorbehalte erbringt.
- 2.2 Eine Bestellung wird zu einer für den Lieferanten Verbindlichen Bestellung, wenn sie durch den Lieferanten angenommen wurde oder als durch ihn angenommen gilt. Die Annahme kann schriftlich oder nach den Bedingungen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferant erfolgen. Alle Bestellungen gelten als vom Lieferanten angenommen und bindend, sofern der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen nach ihrem Erhalt schriftlich ablehnt. Der Beginn der Ausführung der Lieferungen gilt ebenfalls als Annahme der betreffenden Bestellung durch den Lieferanten. Diese Einkaufsbedingungen können ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Käufers geändert werden.
- 2.3 Der Käufer haftet nicht für die Abnahme von Lieferungen oder die Zahlung von Lieferungen, für die der Käufer keine ordnungsgemäße Bestellung erteilt hat. Lieferungen, die nicht entsprechend einer Verbindlichen Bestellung erfolgen, kann der Käufer (nach dessen Wahl) auf Kosten und Risiko des Lieferanten an den Lieferanten zurücksenden.

3. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

- 3.1 Hiermit überträgt der Lieferant und erwirbt der Käufer spätestens mit dem Datum der Bereitstellung der entsprechenden Lieferungen für den Käufer ohne zeitliche und räumliche Beschränkung sämtliche Rechte des geistigen Eigentums, das der Lieferant im Rahmen der Produktion, Erbringung und Bereitstellung der Lieferungen geschaffen hat. Auf Verlangen des Käufers stellt der Lieferant ohne zusätzliche Gebühr entsprechende durch ihn unterzeichnete Übertragungsdokumente über das uneingeschränkte Eigentumsrecht für den Käufer aus. Der Lieferant stellt sicher, dass er bei der Herstellung oder Lieferung der Waren oder der Erbringung der Leistungen keine Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzt und gestattet hiermit ohne zusätzliche Gebühr den Empfang, die Verwendung, die Änderung, den Verkauf, die Veräußerung und sonstige Verwertung der Waren und Dienstleistungen (und Ergebnisse der Dienstleistungen) durch den Käufer ohne zeitliche und räumliche Beschränkung, soweit die entsprechenden Rechte des Eigentums nach dieser Bestimmung einschließlich aller in dieser Bestimmung aufgeführten Verwertungsbereiche nicht anderweitig beim Käufer liegen oder ihm übertragen wurden. Der Lieferant stellt sicher, dass der Empfang, die Verwendung, die Änderung, der Verkauf, die Veräußerung und sonstige Verwertung der Waren und Dienstleistungen (und Ergebnisse der Dienstleistungen) durch den Käufer keine Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzen. Der Lieferant hält den Käufer für alle Verluste durch tatsächliche oder behauptete Verletzungen Geistigen Eigentums Dritter schadlos. Der Preis nach Ziffer 7 schließt sämtliche Kosten der Übertragung aller Rechte des geistigen Eigentums an den Käufer ein, die in dieser Ziffer 3 genannt werden.

3.2 Alle dem Lieferanten vom Käufer bereitgestellten Spezifikationen/Leistungsbeschreibungen sowie Urheberrechte, Designrechte und sonstigen Rechte des geistigen Eigentums an den Spezifikationen/Leistungsbeschreibungen sind ausschließliches Eigentum des Käufers. Der Lieferant darf entsprechende Spezifikationen/Leistungsbeschreibungen und Rechte des geistigen Eigentums ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verwenden und weitergeben.

4. QUALITÄTSSTANDARDS UND ETHISCHER HANDEL

4.1 Der Lieferant gewährleistet, sichert zu und verpflichtet sich, dass:

4.1.1 die Waren und Dienstleistungen die entsprechenden Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in jeglicher Hinsicht erfüllen und dass er alle gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften in Bezug auf Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung, Lieferung und Verkauf der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen sowie die aktuellen behördlichen Vorschriften, alle relevanten deutschen und europäischen Sicherheits- und Umweltvorschriften, das deutsche Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), die anwendbaren Sicherheitsanforderungen und die am Tag der Anlieferung der Waren beim Käufer und/oder der Erbringung der Leistungen geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften erfüllt (und sicherstellt, dass die Lieferungen diese einhalten);

4.1.2 die Waren frei von Konstruktions-, Qualitäts-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind, mängelfrei sind und alle subjektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 2 BGB) und/oder objektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 3 BGB) sowie ggf. Montageanforderungen (§ 434 Abs. 4 BGB) erfüllen und die garantierte Qualität aufweisen;

4.1.3 er für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten in jedem Fall für die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte verantwortlich ist, insoweit dies aus den entsprechenden Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen und sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in dessen Auftrag folgt. Dies gilt insbesondere für Internet, Werbung und Produktkennzeichnung;

4.1.4 er bei Produktion und Bereitstellung der Lieferungen Folgendes einhält: (i) Branchenstandards und Zertifizierungen, (ii) alle Richtlinien und Verfahren des Käufers (einschließlich des Verhaltenskodex des Käufers), über die der Lieferant in Kenntnis gesetzt wurde und die für die Lieferungen von Belang sind, und (iii) alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten insbesondere nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und allen sonstigen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu Lieferkettensorgfaltspflichten. Der Lieferant schult sein Personal regelmäßig, um die Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Ziffer 4.1.4 zu erfüllen, und legt dem Käufer auf Anfrage alle erforderlichen Nachweise darüber vor;

4.1.5 er entsprechende Maßnahmen ergreift, um seinen eigenen Vertragspartnern zur Einhaltung den Ziffer 4.1.4 (i) bis (iii) oben zu verpflichten (bzw. im Falle der Ziffer 4.1.4 (ii) die alternativen Verpflichtungen auferlegt, die sicherstellen, dass alle Grundsätze der Richtlinien und Verfahren des Käufers (einschließlich des Verhaltenskodex des Käufers) im Wesentlichen auf dieselbe Weise erfüllt werden). Der Lieferant vereinbart zu diesem Zweck mit seinen eigenen Lieferanten entsprechende vertragliche Pflichten und Kontrollmechanismen und gibt die Pflichten nach Ziffer 4.1.4 (i) bis (iii) an seine eigene Lieferkette weiter. Verstoßen der Lieferant oder seine eigenen Lieferanten gegen die Pflichten nach Ziffer 4.1.4 (i) bis (iii), teilt der Lieferant dem Käufer diesen Umstand unverzüglich mit;

4.1.6 er nach vorheriger und angemessener schriftlicher Mitteilung dem Käufer und seinen bevollmächtigten Vertretern den Zugang zu seinen Geschäftsräumen, Mitarbeitern und (für die Lieferungen relevanten) Unterlagen gestattet, um die Erfüllung dieser Einkaufsbedingungen durch ihn einschließlich des Verhaltenskodexes des Käufers zu überprüfen. Des Weiteren trägt der Lieferant (soweit möglich) dafür Sorge, dass der Käufer

oder seine bevollmächtigten Vertreter die entsprechenden Audits bei den Unterlieferanten des Lieferanten durchführen kann;

- 4.1.7 er im Fall einer durch seine Mitteilung nach Ziffer 4.1.5 oder ein Audit nach Ziffer 4.1.6 festgestellte Nichterfüllung dieser Einkaufsbedingungen (unbeschadet des Kündigungsrechts des Käufers nach Ziffer 5.4) mit dem Käufer zusammenarbeitet, um entsprechende Abhilfemaßnahmen festzulegen und umzusetzen, um den Verstoß zu beenden oder (sofern dies nicht möglich ist) die Auswirkungen des Verstoßes zu minimieren;
- 4.1.8 Leistungen unter Einsatz entsprechend qualifizierten, ausgebildeten und geschulten Personals und mit der gebotenen Sorgfalt in einer Qualität erbracht werden, die der Käufer unter allen Umständen erwarten kann, und spätestens bis zum Datum der Leistungserbringung vollständig zur Zufriedenheit des Käufers erbracht werden;
- 4.1.9 er über alle Genehmigungen, Lizenzen und Berechtigungen einschließlich Ausfuhrgenehmigungen verfügt, die zur Erfüllung seiner Pflichten nach diesen Einkaufsbedingungen erforderlich oder angebracht sind.

5. KÜNDIGUNG

- 5.1 Der Käufer kann Bestellungen vor ihrer Annahme stornieren ohne dem Lieferanten gegenüber zu haften. Ist eine Bestellung angenommen oder gilt sie als angenommen, kann der Käufer eine Verbindliche Bestellung über alle oder einen Teil der Lieferungen kündigen, indem er dies dem Lieferanten jederzeit vor Abschluss der Lieferung oder Leistungserbringung für die betreffende Verbindliche Bestellung mitteilt. In diesem Fall haftet der Käufer ausschließlich für den Wert des bereits erbrachten Teils für die stornierten Lieferungen höchstens bis zum einem Betrag, der dem Preis für die stornierten Lieferungen entspricht.
- 5.2 Der Käufer kann Verbindliche Bestellungen und/oder sonstige Vereinbarungen der Parteien durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten fristlos kündigen und die vollständige Erstattung der entsprechend stornierten Lieferungen verlangen (die der Lieferant unverzüglich zu zahlen hat), sofern:
 - 5.2.1 der Lieferant ein Insolvenzereignis erfährt und/oder
 - 5.2.2 beim Lieferanten ein Wechsel der Kontrolle erfolgt. „Für die Zwecke dieser Klausel bedeutet "Kontrolle" die Fähigkeit, die Angelegenheiten eines anderen Unternehmens zu lenken, sei es durch Stimm- oder Vertragsrechte oder auf andere Weise und sei es direkt oder indirekt.
- 5.3 Der Lieferant kann eine Verbindliche Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer ohne Haftung dem Käufer gegenüber fristlos kündigen, falls der Käufer ein Insolvenzereignis erfährt.
- 5.4 Bei wesentlichen Versäumnissen des Lieferanten, die nicht behebbar sind oder zwar behebbar sind, aber nicht innerhalb von 30 Tagen (oder einer anderem vom Käufer im Rahmen eines Abhilfeplans oder auf andere Weise schriftlich festgesetzten Frist) zur Zufriedenheit des Käufers behoben werden, ist der Käufer berechtigt, eine Verbindliche Bestellung und/oder jede andere Vereinbarung zwischen den Parteien teilweise oder vollständig fristlos zu kündigen und die vollständige Erstattung der entsprechend stornierten Lieferungen zu verlangen (die vom Lieferanten unverzüglich zu zahlen ist). Wesentliche Versäumnisse sind in diesem Sinne unter anderem alle Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder die Bestechungs- und Korruptionsbekämpfungsrichtlinie des Käufers sowie alle Verstöße gegen die Ziffern 4, 9.1, 9.2, 15.5 oder 15.8.
- 5.5 Die Kündigung einer Verbindlichen Bestellung gleich aus welchem Grund erfolgt unbeschadet der Rechte und Rechtsmittel des Käufers und des Lieferanten, die vor der Kündigung entstehen. Die Einkaufsbedingungen, die nach der Kündigung ausdrücklich oder stillschweigend wirksam bleiben, bleiben unbeschadet der Kündigung in Kraft.

6. SCHADLOSHALTUNG UND VERSICHERUNG

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer auf erstes Anfordern in vollem Umfang von allen Schäden freizustellen und schadlos zu halten, die dem Käufer aus Ansprüchen Dritter (einschließlich Verbrauchern) gegen den Käufer entstehen, soweit sich diese auf die Lieferung beziehen (oder auf die Geltendmachung von Schäden abzielen, die durch die Lieferung verursacht wurden oder sich auf die Lieferung beziehen), sowie von allen Schäden, die durch den Rückruf oder die Rücknahme eines Produkts, das die Lieferung enthält, entstehen, soweit diese auf die Lieferung zurückzuführen sind. Der Lieferant stellt den Käufer insbesondere von Ansprüchen aus Produzentenhaftung und aus dem Produkthaftungsgesetz frei, soweit die haftungsbegründende Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten oder seines Zulieferers liegt.
- 6.2 Der Lieferant ersetzt im Rahmen seiner Pflicht zur Schadloshaltung Aufwendungen nach § 683 und § 670 BGB, die infolge oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter entstehen, einschließlich Rückrufmaßnahmen des Käufers. Bei Fällen, die ein Sicherheitsrisiko für Verbraucher darstellen können und aus den Lieferungen folgen, oder potenziellen Rückrufen oder Rücknahmen von Waren (oder Produkten des Käufers, die Waren enthalten), setzt der Lieferant den Käufer unverzüglich vorab über alle Maßnahmen, die der Käufer oder der Lieferant ergreifen müssen, und sämtliche Einzelheiten des zugrunde liegenden Problems schriftlich in Kenntnis. Sofern nicht gesetzlich verlangt, darf der Lieferant nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers versuchen, Waren oder Produkte des Käufers zurückzurufen oder zurückzunehmen. Sonstige rechtliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.3 Der Lieferant muss jederzeit mindestens über den Versicherungsschutz verfügen, den er dem Käufer zuletzt vor dem Datum der Verbindlichen Bestellung genannt hat, sowie über den Versicherungsschutz, der (i) gesetzlich verlangt wird oder (ii) der üblichen guten Branchenpraxis für natürliche/juristische Personen entspricht, die ähnliche Geschäftstätigkeiten wie der Lieferant ausüben. Der Lieferant muss in jedem Fall jederzeit über eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen EUR pro Personen-/Sachschadensfall verfügen.
- 6.4 Der Lieferant legt dem Käufer auf Anfrage Kopien der Versicherungsnachweise sowie ausreichende Belege über die Zahlung der Versicherungsprämien vor, um die Erfüllung der oben aufgeführten Anforderungen nachzuweisen.

7. PREIS

- 7.1 Für die Lieferungen gilt der in der Verbindlichen Bestellung angegebenen oder anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte Preis. Die entsprechenden Preise verstehen sich ohne jede anwendbare Umsatzsteuer (die vom Käufer nur bei Erhalt einer gültigen Umsatzsteuerrechnung zu zahlen ist) und einschließlich aller Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Anlieferung der Lieferungen am Lieferort sowie einschließlich aller Gebühren, Steuern und Abgaben, die neben der Mehrwertsteuer anfallen.
- 7.2 Senkt der Lieferant seine Preise oder verbessert er seine Verkaufsbedingungen für die Lieferungen in dem Zeitraum zwischen Zustandekommen einer Verbindlichen Bestellung und der Erbringung/Lieferung der Lieferungen, sind die am Tag der Erbringung/Lieferung gültigen Preise und Bedingungen anwendbar.
- 7.3 Preiserhöhungen und Verschlechterungen der Verkaufsbedingungen nach Zustandekommen einer Verbindlichen Bestellung werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Käufer wirksam. Klarstellend wird angemerkt, dass Preiserhöhungsbestimmungen in den (Allgemeinen Geschäfts-)Bedingungen des Lieferanten nicht für die Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Lieferant gelten. Die Bestimmungen nach § 313 BGB bleiben von dieser Ziffer 7.3 unberührt.

8. ZAHLUNG

- 8.1 Der Lieferant stellt dem Käufer nach Lieferung der Waren Rechnungen in Euro (EUR) (oder einer

anderen in der Verbindlichen Bestellung angegebenen Wahrung) aus, und der Kaufer ist zur Zahlung der Rechnungen in Euro (EUR) (bzw. der in der Verbindlichen Bestellung angegebenen Wahrung) verpflichtet. Dienstleistungen werden entsprechend den Angaben in der Verbindlichen Bestellung oder einer anderen zwischen Lieferant und Kaufer schriftlich getroffenen Vereinbarung nachtraglich in Rechnung gestellt. Auf jeder Rechnung und jedem Lieferschein sind die Nummer der Verbindlichen Bestellung, die Referenznummer(n) und die Auftragspositionsnummer(n) anzugeben. Rechnungen sind an die Adresse zu senden, die auf der entsprechenden Verbindlichen Bestellung als Rechnungsadresse angegeben ist.

- 8.2 Der Kaufer hat unstrittige Rechnungen dreißig Tage ab Tag des Rechnungserhalts oder mit einer in der Verbindlichen Bestellung genannten anderen Frist zu begleichen. Bei verspateter Zahlung von Rechnungen, die gemaß dieser Ziffer 8 zur Zahlung fallig sind, durfen Verzugszinsen in Hohe von 5 % pro Jahr erhoben werden. Ziffer Der Kaufer kann die Zahlung strittiger Rechnungen verweigern, sofern er den Lieferanten hieruber informiert.
- 8.3 Der Kaufer ist nicht verpflichtet, Rechnungen zu zahlen, die er spater als 6 Monate nach Lieferung/Erbringung der betreffenden Lieferungen erhalt.
- 8.4 Eine Zahlung stellt keine Annahme der Bedingungen und Preise des Lieferanten dar. Der Zeitpunkt der Zahlung durch den Kaufer wirkt sich nicht auf die Gewahrleistung des Lieferanten oder die Rechte des Kaufers zur Mangelruge aus.
- 8.5 Der Kaufer kann unbeschadet aller sonstigen Rechte und Rechtsmittel Betrage, die der Lieferant dem Kaufer zu einem beliebigen Zeitpunkt schuldet, mit Betragen verrechnen, die vom Kaufer an den Lieferanten fur andere Bestellungen oder andere Vereinbarungen zahlbar sind.

9. LIEFERUNG/ABNAHME/ERFULLUNG

- 9.1 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, liefert der Lieferant Waren DDP (Incoterms 2020) an den Lieferort und an dem Datum (sowie ggf. innerhalb des Lieferzeitfensters) der bzw. das in der Verbindlichen Bestellung oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung angegeben sind. Das Risiko des zufalligen Untergangs fur Waren, die außerhalb angegebener Zeiten geliefert werden, verbleibt beim Lieferanten und der Kaufer kann entsprechende Waren ablehnen.
- 9.2 Die Lieferzeit fur Waren und/oder das Erbringungsdatum fur Leistungen entsprechend Angabe auf der betreffenden Verbindlichen Bestellung ist bindend. Der Lieferzeitraum beginnt am Datum des Zustandekommens der Verbindlichen Bestellung. Sobald der Lieferant davon ausgehen kann, dass er teilweise oder vollstandig nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten zu erfullen oder fristgemaß zu erfullen, muss er den Kaufer unter Angabe der Grunde und der voraussichtlichen Dauer der Verzogerung davon unverzuglich in Kenntnis setzen. Versaumt es der Lieferant, dies mitzuteilen, ist er nicht berechtigt, sich dem Kaufer gegenuber auf die Grunde fur die Verzogerung zu berufen.
- 9.3 Versaumt der Lieferant die Erfullung innerhalb der vereinbarten Liefer-/Erbringungszeit, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine vereinbarte Vertragsstrafe bei verspateter Lieferung bleibt davon im Rahmen von § 340 Abs. 2 BGB unberuhrt. Wurde eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zum Falligkeitsdatum der Abschlusszahlung eingefordert werden, ohne dass die Vorbehalte nach § 341 Abs. 3 BGB und § 11 Abs. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung fur Bauleistungen (VOB/B) erforderlich sind.
- 9.4 Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, ist diese fur den Gefahrubergang mageblich. Im ubrigen gelten fur eine Abnahme auch die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 9.5 Waren, die der Kaufer aufgrund eines auf einer Reklamation basierenden Grundes nicht verwenden kann, werden vom Kaufer ausschlielich auf Rechnung und Risiko des Lieferanten angenommen und im Namen des Lieferanten verwahrt. Im Fall einer Ruckgabe mangelhafter Waren tragt der Lieferant die Rucksendekosten.

- 9.6 Jeder Lieferung oder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem der Name des Lieferanten, die Nummer der verbindlichen Bestellung, die Lagernummer(n) des Lieferanten und alle weiteren schriftlich vereinbarten Informationen oder Unterlagen angegeben sind; er ist deutlich sichtbar auf jeder Lieferung oder Warensendung anzubringen. Alle erforderlichen Analysezertifikate, herstellerseitigen Chargennummern und sonstigen Herstellungsunterlagen sind nicht der Lieferanzeige oder dem Lieferschein beizufügen, sondern an das benannte Qualitätssicherungsteam des Käufers zu senden. Der Lieferant muss Proben jeder dem Käufer gelieferten Warencharge mindestens ein Jahr lang aufbewahren und dem Käufer auf Anfrage eine angemessene Anzahl davon bereitstellen.
- 9.7 Der Käufer ist nicht verpflichtet, mit Zustandekommen einer Verbindlichen Bestellung die Waren zu untersuchen oder besondere Nachforschungen zu Mängeln anzustellen. Bei einer teilweisen Abweichung von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB ist der Käufer damit auch dann ohne Einschränkung zu Mängelansprüchen berechtigt, wenn der Mangel dem Käufer zum Zeitpunkt des Zustandekommens einer Verbindlichen Bestellung infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.8 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch [HGB]) mit den nachfolgenden Maßgaben: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangsprüfung des Käufers durch äußere Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Käufers durch Stichproben feststellbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Prüfung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Verpflichtung des Käufers zur Rüge von Mängeln, die nach der Untersuchung festgestellt werden, bleibt unberührt. Ungeachtet der Untersuchungspflicht des Bestellers gilt die Rüge von Mängeln der Lieferung als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels bzw. bei offensichtlichen Mängeln nach Lieferung/Leistung der Lieferung an den Lieferanten abgesandt wird. Insoweit verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. **EIGENTUM**

- 10.1 Das Eigentum an den Waren geht mit der Anlieferung am Lieferort uneingeschränkt und unabhängig von der Zahlung des Preises auf den Käufer über. Nimmt der Käufer jedoch im Einzelfall ein Angebot des Lieferanten auf Eigentumsübertragung vorbehaltlich der Zahlung des Kaufpreises an, endet der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten Waren. Der Käufer bleibt auch vor Zahlung des Kaufpreises zum Wiederverkauf der Waren im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs mit Vorausabtretung der entsprechenden Ansprüche (alternativ mit Verlängerung des einfachen Eigentumsvorbehalts auf den Wiederverkauf) berechtigt. Alle übrigen Arten des Eigentumsvorbehalts sind ausgeschlossen, insbesondere der erweiterte Eigentumsvorbehalt, der weitergeleitete Eigentumsvorbehalt und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 10.2 Vom Käufer bereitgestelltes Material bleibt Eigentum des Käufers. Wird das Material des Käufers verarbeitet, so erstreckt sich das Eigentum des Käufers auf die neue Sache. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt der Käufer Miteigentum im Verhältnis des Wertes seines Materials (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den fremden Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

11. **MÄNGELBESEITIGUNG**

- 11.1 Im Falle von Mängeln der Ware stehen dem Käufer die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Insbesondere ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung zu verlangen sowie von der verbindlichen Bestellung zurückzutreten und Rückzahlung oder Minderung des Kaufpreises für die Ware zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, auch statt der Leistung, sowie auf entgangenen Gewinn bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 11.2 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder eine neue Ware zu kaufen und vom Lieferanten Aufwendungsersatz zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem unverhältnismäßigem Schaden), bedarf es keiner Fristsetzung.
- 11.3 Mängelrechte für zum Zeitpunkt der Abnahme bekannte Mängel der Ware sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei der Abnahme nicht erklärt wird.
- 11.4 Die Pflicht zur Nacherfüllung umfasst auch den Ausbau der mangelhaften Ware und den erneuten Einbau, wenn die Ware entsprechend ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder mit einer anderen Sache verbunden worden ist. Etwaige gesetzliche Aufwendungsersatzansprüche des Käufers bleiben unberührt. Auch wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag, hat der Lieferant die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Im Falle eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens ist der Besteller nur dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 11.5 Bei Sachmängeln, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zeigen, wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 11.6 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware übernommen, kann der Besteller neben den Gewährleistungsrechten aus diesen Einkaufsbedingungen auch Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden an der Ware, die auf (i) normalen Verschleiß und (ii) unsachgemäße Behandlung durch den Käufer zurückzuführen sind.
- 11.7 Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 11 gelten entsprechend für Dienstleistungen.
- 11.8 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- 11.9 Die aufgrund der Gewährleistung des Lieferanten beanstandeten Waren bleiben bis zu ihrem Austausch zur Verfügung des Käufers und gehen erst mit dem Austausch in das Eigentum des Lieferanten über.
- 11.10 Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch die Abnahme der Lieferungen durch den Käufer nicht berührt.
- 11.11 Wird eine Verbindliche Bestellung nicht oder nur teilweise bis zum fälligen Liefer-/Leistungstermin erfüllt, ist der Käufer - nach seinem Ermessen und ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten - berechtigt, alle anderen Verbindlichen Bestellungen ganz oder teilweise zu stornieren und eine vollständige Rückerstattung für die so stornierten Lieferungen zu verlangen (diese Rückerstattung ist unverzüglich vom Lieferanten zu zahlen).
- 11.12 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. LIEFERANTENREGRESS

- 12.1 Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufwendungsersatz- und Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette (*Lieferantenregress*) gem. §§ 478, 445a, 445b oder §§. 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) ohne Einschränkung neben den Ansprüchen wegen Mängeln der Ware zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatz) zu verlangen, die der Käufer jeweils seinem Kunden im Einzelfall schuldet. Bei Waren, die digitale Elemente oder sonstige digitale Inhalte einschließen, gilt dies auch für die Bereitstellung notwendiger Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird dadurch nicht eingeschränkt.

- 12.2 Bevor der Käufer von einem Kunden geltend gemachte Mängelansprüche für die Waren (einschließlich Aufwendungsersatz nach § 445a Abs. 1, § 439 Abs. 2, 3 und 6 Satz 2 sowie § 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder behebt, informiert der Käufer den Lieferanten mit einer kurzen Erläuterung der Umstände und fordert eine schriftliche Erklärung an. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine hinreichend begründete Erklärung abgegeben und keine einvernehmliche Lösung erreicht, gelten die vom Käufer tatsächlich gewährten Mängelansprüche als dem Kunden des Käufers geschuldet. In diesem Fall trägt der Lieferant die Beweislast für das Gegenteil.
- 12.3 Die Ansprüche des Käufers auf Lieferantenregress gelten auch, wenn die mangelhaften Waren vom Käufer, Kunden des Käufers oder einen Dritten mit anderen Produkten kombiniert oder anderweitig weiterverarbeitet wurden, z. B. durch Einbau, Montage oder Installation.

13. **ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGSVERGABE**

Der Lieferant kann seine Rechte, Rechtsmittel und Pflichten im Zusammenhang mit einer Verbindlichen Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder teilweise noch vollständig abtreten oder übertragen oder als Unterauftrag vergeben (oder dafür Sicherheiten gewähren).

14. **VERJÄHRUNG**

- 14.1 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus diesen Einkaufsbedingungen verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel der Waren drei Jahre ab Gefahrübergang. Insoweit eine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für Dritte für dingliche Herausgabeansprüche (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Darüber hinaus verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln nicht, solange ein Dritter das betreffende Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch dem Käufer gegenüber geltend machen kann.
- 14.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der vorstehenden Verlängerung gelten - soweit gesetzlich vorgesehen - für alle vertraglichen Mängelansprüche an der Ware. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB), es sei denn, die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts führt im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist.

15. **SONSTIGES**

- 15.1 Ein Verzicht des Käufers auf eine Verletzung oder Nichterfüllung durch den Lieferanten ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt, und gilt nicht als Verzicht auf eine spätere oder andere Verletzung oder Nichterfüllung.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so gilt sie im Umfang der Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit als abtrennbar, und die übrigen Bestimmungen und der Rest der betreffenden Bestimmung bleiben in vollem Umfang in Kraft.
- 15.3 Diese Einkaufsbedingungen sind ausschließlich durch den Käufer und den Lieferanten und nicht durch andere Personen einklagbar.
- 15.4 Alle Mitteilungen, die eine Partei an die andere Partei machen muss oder kann, müssen schriftlich an den eingetragenen Sitz der anderen Partei gerichtet werden. Mitteilungen können (mit Ausnahme der Einleitung von Verfahren) außerdem per E-Mail an einen genehmigten E-Mail-Empfänger (entsprechend schriftlicher Mitteilung durch die Empfängerpartei) gesendet werden, sofern die Zustellung nicht fehlschlägt oder eine Abwesenheitsnachricht eingeht.
- 15.5 Jede Partei bestätigt, dass sie Zugang zu und Kenntnis von vertraulichen Informationen mit Bezug zur Geschäftstätigkeit oder den Angelegenheiten der jeweils anderen Partei erhalten

kann. Jede Partei stimmt ausdrücklich zu, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und nicht zu anderen Zwecken als der Erfüllung von (oder der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit) Verbindlichen Bestellungen zu verwenden und vorbehaltlich Ziffer 15.6 nicht ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei direkt oder indirekt an Dritte weiterzugeben.

- 15.6 Sofern der Lieferant dem Käufer vertrauliche Informationen bereitstellt, stimmt der Lieferant zu, dass der Käufer entsprechende Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit an seine verbundenen Unternehmen, Dienstleister und professionelle Berater weitergeben kann.
- 15.7 Nichts hindert eine Partei daran, Informationen zu verwenden oder weiterzugeben, die bereits öffentlich bekannt sind (sofern dies nicht der betreffenden Partei anzulasten ist) oder die die Partei unabhängig von der jeweils anderen Partei ohne Einschränkungen für Weitergabe oder Verwendung erhält oder für die sie die Weitergabe in dem rechtlich geforderten Umfang verhindert.
- 15.8 Der Lieferant darf Rechte des geistigen Eigentums des Käufers ausschließlich zum Zweck der Erfüllung Verbindlicher Bestellungen und in dem durch den Käufer jeweils genehmigten Umfang verwenden.
- 15.9 Die Haftung des Käufers nach oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ist auf die Zahlung des Preises für die Lieferungen entsprechend der Verbindlichen Bestellungen beschränkt, es sei denn, entsprechende Beschränkungen oder Ausschlüsse sind gesetzlich ausgeschlossen.
- 15.10 Der Lieferant muss jederzeit alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und sonstigen Verbindlichen Maßnahmen zu Wirtschafts- und Handelssanktionen Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika und aller sonstigen auf die Parteien anwendbaren Rechtsordnungen einhalten.
- 15.11 Der Lieferant bestätigt und stimmt zu, dass der Käufer im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen keine Absicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten im Auftrag des Käufers verfolgt.
- 15.12 Diese Einkaufsbedingungen und alle sonstigen auf Bestellungen anwendbaren Bestimmungen sowie alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die vertragsbedingt oder nicht vertragsbedingt infolge oder im Zusammenhang mit diesen oder ihrem Inhalt oder ihrer Anordnung entstehen, unterliegen in allen Hinsichten dem deutschen Recht und sind nach diesem auszulegen. Die Parteien erkennen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von Frankfurt am Main, Deutschland an. Nichts in dieser Bestimmung hindert den Käufer jedoch daran, bei diesen zuständigen Gerichten nach Ermessen Unterlassung oder sonstigen Rechtsschutz zu erwirken. Zur größeren Klarheit wird angemerkt, dass das UN-Kaufrecht (CISG) auf diese Einkaufsbedingungen und erteilte Bestellungen nicht anwendbar ist.
- 15.13 Der Erfüllungsort für Warenlieferung und Leistungserbringung ist der Lieferort und für Zahlungen Frankfurt am Main, Deutschland.